



24.6.2010

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 0029/2010, eingereicht von Markus Tilli, deutsche Staatsangehörigkeit, zur angeblichen Diskriminierung durch die deutschen Behörden in Bezug auf Führerscheine für Krafträder mit 125 cm³ Hubraum (Klasse A1)

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent bringt vor, dass die deutschen Vorschriften für das Führen eines Kraftrads mit einem Hubraum von maximal 125 cm³ (Klasse A1) diskriminierend seien. Personen, die nach dem 1. April 1980 geboren sind, benötigten dafür anscheinend einen gesonderten Führerschein, während für vor diesem Datum geborene Bürger der Führerschein für Kraftfahrzeuge (Klasse B) ausreiche.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 23. April 2010. Die Kommission wurde um Auskünfte ersucht (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 24. Juni 2010

Im Anschluss an die Anpassung von Richtlinie 91/439/EG über den Führerschein¹ überarbeitete Deutschland das System seiner Führerscheinklassen mit Wirkung vom 1. Januar 1999 und fügte eine zusätzliche Klasse A1 für das Führen leichter Krafträder mit einem Hubraum von maximal 125 m³ und einer Motorleistung von maximal 11 kW ein. Trotz Einführung dieser neuen Führerscheinklasse haben Halter von Führerscheinen der Klasse B, die bereits vor diesem Datum ausgestellt waren, das Recht, diese Fahrzeuge mit ihrem Führerschein weiter zu fahren. Dieser Umstand hängt mit der Tatsache zusammen, dass Richtlinie 91/439/EG bestehende Führerscheine oder eine Fahrerlaubnis, die vor dem

¹ ABl. L 237 vom 24.8.1991, S. 1.

Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Richtlinie ausgestellt wurde, nicht beeinträchtigen darf.

Gemäß Richtlinie 2006/126/EG über Führerscheine, die erst ab dem 19. Januar 2013 gelten wird, besteht die Hauptänderung darin, dass die Führerscheinklasse A1 zur obligatorischen Führerscheinklasse werden wird. Die Möglichkeiten für Mitgliedstaaten, das Fahren leichter Krafträder mit einem Führerschein Klasse B zu erlauben, bleibt erhalten, aber die Fahrerlaubnis ist dann auf das Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaates beschränkt.

Die Kommission sieht daher keinerlei Hinweis darauf, dass die deutsche Rechtsvorschrift einen Verstoß gegen Richtlinie 91/439/EWG über Führerscheine darstellt oder eine Diskriminierung aufgrund des Alters beinhaltet.